VERORDNUNG (EWG) Nr. 232/73 DES RATES

vom 31. Januar 1973

über die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 47 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge betreffend die Handelsregelung der Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft [1], insbesondere auf Artikel 47 Absatz 5 der diesem Vertrag beigefügten Akte,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 47 der Beitrittsakte enthält Bestimmungen für Waren, die der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren [2] unterliegen; diese Bestimmungen betreffen insbesondere die Festlegung der bei der Einfuhr dieser Waren erhobenen Abgabe; diese Abgabe setzt sich nach Artikel 5 dieser Verordnung aus einem Wertzoll, der den festen Teilbetrag darstellt, und einem beweglichen Teilbetrag zusammen.

Es ist der Zollsatz festzulegen, der den festen Teilbetrag darstellt, der von jedem der neuen Mitgliedstaaten erhoben wird; die am 1. Januar 1972 von Dänemark und dem Vereinigten Königreich bei der Einfuhr der betreffenden Waren erhobenen Zölle dienten ausschließlich dem Schutz der diese Waren herstellenden Industrie; dagegen muß der feste Teilbetrag, der bei der Einfuhr nach Irland erhoben wird, nach Artikel 47 Absatz 2 der Beitrittsakte durch Trennung von dem durch diesen Staat am 1. Januar 1972 angewandten Gesamtschutz festgelegt werden.

Gemäß Artikel 47 Absatz 3 der Beitrittsakte wenden die neuen Mitgliedstaaten das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs auf Waren im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 spätestens ab 1. Februar 1973 in vollem Umfang an; diese Verpflichtung umfaßt die Anwendung eines einzigen festen Teilbetrags für jede Unterteilung des Gemeinsamen Zolltarifs beim Handel der neuen Mitgliedstaaten mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und mit Drittländern.

Zwischen den neuen Mitgliedstaaten und bestimmten Ländern bestanden jedoch am 1. Januar 1972 präferenzielle Handelsbeziehungen auf Grund einer Nomenklatur, die nicht derjenigen des Gemeinsamen Zolltarifs entspricht; in diesen Fällen wird der an diesem Datum erhobene Zollsatz bei der Festsetzung des festen Teilbetrags berücksichtigt.

Gemäß Artikel 47 Absatz 1 der Beitrittsakte wird der bewegliche Teilbetrag, der bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus Drittländern in die neuen Mitgliedstaaten erhoben wird, je nach Fall um den Ausgleichsbetrag nach den in Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b) derselben Akte genannten Bedingungen gesenkt oder erhöht; ein auf Grund der in Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Akte genannten Ausgleichsbeträge festgelegter Ausgleichsbetrag wird im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten auf die genannten Waren erhoben.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 setzt die Kommission für jede Ware vierteljährlich die Höhe des beweglichen Teilbetrags fest, der bei der Einfuhr aus Drittländern in die Gemeinschaft anwendbar ist; dasselbe Verfahren gilt für dieselben Zeiträume für die Festlegung der Ausgleichsbeträge bei der Einfuhr.

Jedoch setzt sich die Abgabe, die von einem Mitgliedstaat gegenüber Drittländern erhoben wird, und die Abgabe, die von diesem Mitgliedstaat gegenüber einem anderen Mitgliedstaat erhoben wird, aus einem festen Teilbetrag und gegebenenfalls einem beweglichen Teilbetrag oder einem Ausgleichsbetrag zusammen; der Unterschied zwischen diesen beiden Abgaben verändert sich nicht, wenn beide Abgaben gleichmäßig herabgesetzt werden; diese Senkung darf jedoch nicht höher sein als der ursprünglich feste Teilbetrag, ohne daß der Ausgleichsbetrag geändert wird; infolgedessen sind die Artikel 33 und 55 Ab-

[1] ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
[2] ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.

sätze 5 und 6 der Beitrittsakte eingehalten, wenn die Abgabe, die ein Mitgliedstaat einem anderen Mitgliedstaat gegenüber erhebt, die vom ersten Mitgliedstaat Drittländern gegenüber erhobene Abgabe, vermindert um den Unterschied zwischen dem gegenüber diesen Ländern geltenden festen Teilbetrag und dem gegenüber diesem anderen Mitgliedstaat geltenden festen Teilbetrag nicht überschreitet.

In Anwendung von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 sind die Bedingungen festzulegen, unter denen die neuen Mitgliedstaaten die im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehenen Höchstzollsätze anwenden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für jede Position oder Unterposition des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend Waren der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 ergibt sich der Ausgangszollsatz, der den festen Teilbetrag der bei der Einfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und, vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3, Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b) und Absatz 5 Buchstabe b), aus Drittländern in jeden der neuen Mitgliedstaaten erhobenen Abgabe darstellt, aus Anhang I.

Für die in Anhang II genannten Waren wird jedoch bei der Einfuhr nach Irland der in Unterabsatz 1 erwähnte Ausgangszollsatz auf den in diesem Anhang angegebenen Satz gesenkt.

(2) Der Ausgangszollsatz, der den festen Teilbetrag der bei der Einfuhr

a) aus dem Vereinigten Königreich nach Dänemark,

b) aus Dänemark in das Vereinigte Königreich

erhobenen Abgabe darstellt, ist der am 1. Januar 1972 gegenüber diesen Ländern geltende Zollsatz bzw. der in Absatz 1 Unterabsatz 1 vorgesehene Satz, wenn letzterer unter dem ersteren liegt.

Der Ausgangszollsatz, der den festen Teilbetrag der bei der Einfuhr aus Island, Österreich, Portugal, Schweden und der Schweiz nach Dänemark oder in das Vereinigte Königreich in Durchführung der am 22. Juli 1972 unterzeichneten Abkommen mit diesen Ländern und des Interimsabkommens mit Österreich vom 22. Juli 1972 [1] erhobenen Abgabe darstellt, ergibt sich aus dem in diesen Abkommen vorgesehenen Zollsatz oder dem in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Zollsatz, wenn letzterer unter dem ersteren liegt.

Der Ausgangszollsatz, der den festen Teilbetrag der bei der Einfuhr aus Finnland und Norwegen nach Dänemark oder in das Vereinigte Königreich erhobenen Abgabe darstellt, ist der gegenüber diesen Ländern am 1. Januar 1972 erhobene Zollsatz oder der in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannte Zollsatz, wenn letzterer unter dem ersteren liegt.

(3) Der Ausgangszollsatz, der den festen Teilbetrag der bei der Einfuhr aus Irland nach Dänemark erhobenen Abgabe darstellt, ergibt sich aus Absatz 1 Unterabsatz 1.

(4) Der Ausgangszollsatz, der den festen Teilbetrag der bei der Einfuhr aus Dänemark nach Irland erhobenen Abgabe darstellt, ergibt sich aus Absatz 1.

Der Ausgangszollsatz, der den festen Teilbetrag der bei der Einfuhr aus

a) dem Vereinigten Königreich,

b) den Ländern der Präferenzgebiete des Commonwealth

nach Irland erhobenen Abgabe darstellt, ergibt sich aus Anhang III.

(5) Der Ausgangszollsatz, der den festen Teilbetrag der bei der Einfuhr aus

a) Irland,

b) den Ländern der Präferenzgebiete des Commonwealth

in das Vereinigte Königreich erhobenen Abgabe darstellt, ist der gegenüber diesen Ländern am 1. Januar 1972 erhobene Zollsatz oder ergibt sich aus dem in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Zollsatz, wenn letzterer unter dem ersteren liegt.

Artikel 2

(1) Für jede Position und Unterposition des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend Waren der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 setzt die Kommission für jedes Kalendervierteljahr fest:

a) — den Ausgleichsbetrag, der bei Einfuhr aus jedem der neuen Mitgliedstaaten in die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung angewandt wird,

— den Ausgleichsbetrag, der bei der Einfuhr in jeden der neuen Mitgliedstaaten aus jedem der anderen neuen Mitgliedstaaten und gegebenenfalls aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung angewandt wird;

b) den beweglichen Teilbetrag gemäß Artikel 47 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Beitrittsakte, der bei der Einfuhr aus Drittländern in jeden der neuen Mitgliedstaaten angewandt wird.

[1] ABl. Nr. L 223 vom 29. 9. 1972, S. 1.

(2) Jeder der in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Ausgleichsbeträge entspricht der Summe der im betreffenden Vierteljahr angewandten Ausgleichsbeträge für die Mengen der verschiedenen Grunderzeugnisse, von denen nach den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1060/69 davon ausgegangen wird, daß sie zur Herstellung der Ware verwendet wurden, für welche dieser Ausgleichsbetrag angewandt wird.

Artikel 3

(1) Der von einem Mitgliedstaat bei der Einfuhr aus einem anderen Mitgliedstaat angewandte Gesamtbetrag aus festem Teilbetrag und Ausgleichsbetrag darf die gesamte Zollbelastung, mit der der einführende Mitgliedstaat diese Waren bei der Einfuhr aus Drittländern belegt, vermindert um den Unterschied zwischen dem gegenüber Drittländern geltenden Teilbetrag und dem gegenüber diesem anderen Mitgliedstaat geltenden Teilbetrag, nicht überschreiten.

(2) Bei den Erzeugnissen, für die im Gemeinsamen Zolltarif ein Höchstzollsatz vorgesehen ist, wendet jeder neue Mitgliedstaat gegenüber Drittländern einen Höchstzollsatz an, der sich zusammensetzt aus

a) — hinsichtlich des festen Wertzoll- oder spezifischen Zollanteils dieses Höchstzollsatzes — dem in Artikel 1 genannten festen Teilbetrag, der gemäß Artikel 39 Absatz 1 der Beitrittsakte dem festen Teilbetrag des gemeinsamen Höchstzollsatzes angenähert werden muß;

b) — hinsichtlich des etwaigen beweglichen Anteils dieses Höchstzollsatzes — dem in Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 genannten Zusatzzoll, vermindert um den Ausgleichsbetrag für die Zucker- oder Mehlmenge, für die dieser Zusatzzoll gilt.

(3) Zur Anwendung der Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 bei der Einfuhr aus Drittländern in jeden der neuen Mitgliedstaaten setzt die Kommission vierteljährlich fest:

a) die Beträge der Zusatzzölle,

b) die in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Preisunterschiede.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. Januar 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LAVENS

ANHANG I

Die in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten festen Teilbeträge

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Fester Teilbetrag		
		Dänemark	Vereinigtes Königreich	Irland
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:			
	B. Kaugummi mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):			
	I. von weniger als 60 Gewichtshundertteilen	15 %	£ 0,2375/cwt + 10 %	25 %
	II. von 60 Gewichtshundertteilen oder mehr	15 %	£ 0,2375/cwt + 10 %	25 %
	C. sogenannte „weiße Schokolade“	15 %	£ 0,2375/cwt + 10 %	67 %
	D. andere:			
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:			
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	15 %	£ 0,2375/cwt + 10 %	67 %
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):			
	1. von 5 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen	15 %	£ 0,2375/cwt + 10 %	67 %
	2. von 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	15 %	£ 0,2375/cwt + 10 %	67 %
	3. von 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	15 %	£ 0,2375/cwt + 10 %	67 %
	aa) keine Stärke enthaltend	15 %	£ 0,2375/cwt + 10 %	67 %
	bb) andere	15 %	£ 0,2375/cwt + 10 %	67 %
	4. von 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	15 %	£ 0,2375/cwt + 10 %	67 %
	5. von 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	15 %	£ 0,2375/cwt + 10 %	67 %
	6. von 70 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	15 %	£ 0,2375/cwt + 10 %	67 %
	7. von 80 oder mehr, jedoch weniger als 90 Gewichtshundertteilen	15 %	£ 0,2375/cwt + 10 %	67 %
	8. von 90 Gewichtshundertteilen oder mehr	15 %	£ 0,2375/cwt + 10 %	67 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Fester Teilbetrag		
		Dänemark	Vereinigtes Königreich	Irland
17.04 *(Fortsetzung)*	D. II. andere:			
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	15 %	£ 0,2375/cwt + 10 %	67 %
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):			
	1. von 5 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen	15 %	£ 0,2375/cwt + 10 %	67 %
	2. von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	15 %	£ 0,2375/cwt + 10 %	67 %
	3. von 50 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	15 %	£ 0,2375/cwt + 10 %	67 %
	4. von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr	15 %	£ 0,2375/cwt + 10 %	67 %
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:			
	A. Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert, mit einem Gehalt an Saccharose:			
	I. von weniger als 65 Gewichtshundertteilen	15 %	£ 0,2500/cwt	118 %
	II. von 65 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	15 %	£ 0,2500/cwt	118 %
	III. von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr	15 %	£ 0,2500/cwt	118 %
	B. Speiseeis:			
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 Gewichtshundertteilen	14 %	£ 0,2000/cwt + 10 %	76 %
	II. mit einem Gehalt an Milchfett:			
	a) von 3 oder mehr, jedoch weniger als 7 Gewichtshundertteilen	14 %	£ 0,2000/cwt + 5 %	76 %
	b) von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr	14 %	£ 0,2000/cwt + 5 %	76 %
	C. Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt; kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen:			
	I. keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	15 %	£ 0,2000/cwt	76 %
	II. andere:			
	a) kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):			
	1. von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	15 %	£ 0,2000/cwt	76 %
	2. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	15 %	£ 0,2000/cwt	76 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Fester Teilbetrag		
		Dänemark	Vereinigtes Königreich	Irland
18.06 *(Fortsetzung)*	C. II. b) mit einem Gehalt an Milchfett:			
	1. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 3 Gewichtshundertteilen	15 %	£ 0,2000/cwt	76 %
	2. von 3 oder mehr, jedoch weniger als 4,5 Gewichtshundertteilen	15 %	£ 0,2000/cwt	76 %
	3. von 4,5 oder mehr, jedoch weniger als 6 Gewichtshundertteilen	15 %	£ 0,2000/cwt	76 %
	4. von 6 Gewichtshundertteilen oder mehr	15 %	£ 0,2000/cwt	76 %
	D. andere:			
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:			
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	15 %	£ 0,2000/cwt	76 %
	b) andere	15 %	£ 0,2000/cwt	76 %
	II. mit einem Gehalt an Milchfett:			
	a) von 1,5 bis 6,5 Gewichtshundertteilen:			
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	15 %	£ 0,2000/cwt	76 %
	2. andere	15 %	£ 0,2000/cwt	76 %
	b) von mehr als 6,5 jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen:			
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalt von 500 g oder weniger	15 %	£ 0,2000/cwt	76 %
	2. andere:			
	aa) „chocolate milk crumb" genannte Zubereitungen zur Herstellung von Schokolade oder Schokoladewaren, mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 6,5 jedoch weniger als 11 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Kakao von mehr als 6,5, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von mehr als 50, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen, in Form von Brocken	15 %	£ 0,3000/cwt	76 %
	bb) andere	15 %	£ 0,2000/cwt	76 %
	c) von 26 Gewichtshundertteilen oder mehr:			
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	15 %	£ 0,2000/cwt	76 %
	2. andere	15 %	£ 0,2000/cwt	76 %
19.01	Malz-Extrakt:			
	A. mit einem Gehalt an Trockenstoff von 90 Gewichtshundertteilen oder mehr	5 %	10 %	17,2 p/lb
	B. andere	5 %	10 %	17,2 p/lb

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Fester Teilbetrag		
		Dänemark	Vereinigtes Königreich	Irland
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen:			
	A. Malz-Extrakt enthaltend und mit einem Gesamtgehalt an reduzierenden Zuckern (als Maltose berechnet) von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	7 %	10 %	17,3 p/lb
	B. andere:			
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:			
	a) mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 14 Gewichtshundertteilen:			
	1. keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	9 %	10 %	74 %
	2. mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):			
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	9 %	10 %	74 %
	bb) von 60 Gewichtshundertteilen oder mehr	9 %	10 %	74 %
	b) mit einem Gehalt an Stärke von 14 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen:			
	1. keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	9 %	10 %	74 %
	2. andere	9 %	10 %	74 %
	c) mit einem Gehalt an Stärke von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen:			
	1. keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	9 %	10 %	74 %
	2. andere	9 %	10 %	74 %
	d) mit einem Gehalt an Stärke von 45 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen:			
	1. keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	9 %	10 %	74 %
	2. andere	9 %	10 %	74 %
	e) mit einem Gehalt an Stärke von 65 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen:			
	1. keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	9 %	10 %	74 %
	2. andere	9 %	10 %	74 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Fester Teilbetrag		
		Dänemark	Vereinigtes Königreich	Irland
19.02 *(Fortsetzung)*	B. I. f) mit einem Gehalt an Stärke von 80 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen:			
	1. keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	9 %	10 %	74 %
	2. andere	9 %	10 %	74 %
	g) mit einem Gehalt an Stärke von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	9 %	10 %	74 %
	II. mit einem Gehalt an Milchfett:			
	a) von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 5 Gewichtshundertteilen	5 %	10 %	74 %
	b) von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr	5 %	10 %	74 %
19.03	Teigwaren:			
	A. Ei enthaltend	15 %	10 %	56 %
	B. andere:			
	I. keinen Weichweizengrieß oder kein Weichweizenmehl enthaltend	15 %	10 %	56 %
	II. andere	15 %	10 %	56 %
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)	10 %	frei	3 %
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Cornflakes und dergleichen):			
	A. auf der Grundlage von Mais	5 %	10 %	3,5 %
	B. auf der Grundlage von Reis	5 %	10 %	3,5 %
	C. andere	5 %	10 %	48,5 %
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen	frei	10 %	21 %
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten:			
	A. Knäckebrot	frei	10 %	30 %
	B. ungesäuertes Brot (Matzen)	frei	10 %	frei
	C. Glutenbrot für Diabetiker	frei	10 %	14 %
	D. andere, mit einem Gehalt an Stärke:			
	I. von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	frei	10 %	48 %
	II. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	frei	10 %	48 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Fester Teilbetrag		
		Dänemark	Vereinigtes Königreich	Irland
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:			
	A. Lebkuchen, Honigkuchen und dergleichen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):			
	I. von weniger als 30 Gewichtshundertteilen	13 %	10 %	30 %
	II. von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	13 %	10 %	30 %
	III. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	13 %	10 %	30 %
	B. andere:			
	I. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzukker als Saccharose berechnet):			
	a) von weniger als 70 Gewichtshundertteilen	15 %	10 %	46 %
	b) von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr	15 %	10 %	46 %
	II. mit einem Gehalt an Stärke von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen:			
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	15 %	10 %	46 %
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:			
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	15 %	10 %	46 %
	2. andere	9 %	10 %	46 %
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen:			
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	15 %	10 %	46 %
	2. andere	9 %	10 %	46 %
	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 40 Gewichtshundertteilen oder mehr:			
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	15 %	10 %	46 %
	2. andere	9 %	10 %	46 %
	III. mit einem Gehalt an Stärke von 32 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:			
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:			
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	15 %	10 %	46 %
	2. andere	9 %	10 %	46 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Fester Teilbetrag		
		Dänemark	Vereinigtes Königreich	Irland
19.08 *(Fortsetzung)*	B. III. b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 20 Gewichtshundertteilen:			
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	15 %	10 %	46 %
	2. andere	9 %	10 %	46 %
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 20 Gewichtshundertteilen oder mehr:			
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	15 %	10 %	46 %
	2. andere	9 %	10 %	46 %
	IV. mit einem Gehalt an Stärke von 50 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen:			
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:			
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	15 %	10 %	46 %
	2. andere	9 %	10 %	46 %
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr:			
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	15 %	10 %	46 %
	2. andere	9 %	10 %	46 %
	V. mit einem Gehalt an Stärke von 65 Gewichtshundertteilen oder mehr:			
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	frei	10 %	46 %
	b) andere	15 %	10 %	46 %
21.01	Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:			
	A. geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel:			
	II. andere	5 %	10 %	frei
	B. Auszüge:			
	II. andere	5 %	10 %	frei
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel:			
	A. Hefen, lebend:			
	II. Backhefen:			
	a) getrocknet	30 %	£ 0,3936/100 kg	£ 1,44/cwt
	b) andere	30 %	£ 0,3936/100 kg	£ 1,44/cwt

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Fester Teilbetrag		
		Dänemark	Vereinigtes Königreich	Irland
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
	A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet:			
	I. Mais	2 %	5 %	40 %
	II. Reis	2 %	10 %	40 %
	III. andere	2 %	10 %	40 %
	B. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht; Teigwaren, gefüllt:			
	I. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht	3 %	10 %	60 %
	II. Teigwaren, gefüllt:			
	a) gekocht	3 %	6,4 %	60 %
	b) andere	3 %	10 %	60 %
	C. Speiseeis:			
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 Gewichtshundertteilen	1 %	10 %	2 %
	II. mit einem Gehalt an Milchfett:			
	a) von 3 oder mehr, jedoch weniger als 7 Gewichtshundertteilen	1 %	10 %	2 %
	b) von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr	1 %	10 %	2 %
	D. zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch:			
	I. zubereitetes Joghurt:			
	a) in Pulverform, mit einem Gehalt an Milchfett:			
	1. von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	1 %	10 %	35 %
	2. von 1,5 Gewichtshundertteilen oder mehr	1 %	10 %	35 %
	b) anderes, mit einem Gehalt an Milchfett:			
	1. von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	1 %	10 %	£ 0,8 p/lb
	2. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 4 Gewichtshundertteilen	1 %	10 %	£ 0,8 p/lb
	3. von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr	1 %	10 %	£ 0,8 p/lb
	II. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:			
	a) von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Milchprotein (Stickstoffgehalt × 6,38):			
	1. von weniger als 40 Gewichtshundertteilen	1 %	10 %	24 %
	2. von 40 oder mehr, jedoch weniger als 55 Gewichtshundertteilen	1 %	10 %	24 %
	3. von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	1 %	10 %	24 %
	4. von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr	1 %	10 %	24 %
	b) von 1,5 Gewichtshundertteilen oder mehr	1 %	10 %	24 %
	E. „Käsefondue" genannte Zubereitungen	frei	10 %	frei

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Fester Teilbetrag		
		Dänemark	Vereinigtes Königreich	Irland
21.07 *(Fortsetzung)*	F. andere:			
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:			
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:			
	2. mit einem Gehalt an Stärke:			
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	5 %	9 %	45 %
	bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen	5 %	9 %	45 %
	cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr	20 %	9 %	45 %
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:			
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	5 %	9 %	45 %
	2. mit einem Gehalt an Stärke:			
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	5 %	9 %	45 %
	bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen	5 %	9 %	45 %
	cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr	5 %	9 %	45 %
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:			
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	5 %	9 %	45 %
	2. mit einem Gehalt an Stärke:			
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	5 %	9 %	45 %
	bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen	5 %	9 %	45 %
	cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr	5 %	9 %	45 %
	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:			
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	5 %	9 %	45 %
	2. mit einem Gehalt an Stärke:			
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	5 %	9 %	45 %
	bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr	5 %	9 %	45 %
	e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen:			
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	5 %	9 %	45 %
	2. andere	5 %	9 %	45 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Fester Teilbetrag		
		Dänemark	Vereinigtes Königreich	Irland
21.07 *(Fortsetzung)*	F. I. f) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	5 %	9 %	45 %
	II. mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 6 Gewichtshundertteilen:			
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzuckert als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:			
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	5 %	9 %	45 %
	2. mit einem Gehalt an Stärke:			
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	5 %	9 %	45 %
	bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen	5 %	9 %	45 %
	cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr	5 %	9 %	45 %
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:			
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	5 %	9 %	45 %
	2. mit einem Gehalt an Stärke:			
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	5 %	9 %	45 %
	bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr	5 %	9 %	45 %
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:			
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	5 %	9 %	45 %
	2. mit einem Gehalt an Stärke:			
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	5 %	9 %	45 %
	bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr	5 %	9 %	45 %
	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:			
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	5 %	9 %	45 %
	2. andere	5 %	9 %	45 %
	e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	5 %	9 %	45 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Fester Teilbetrag		
		Dänemark	Vereinigtes Königreich	Irland
21.07 *(Fortsetzung)*	F. III. mit einem Gehalt an Milchfett von 6 oder mehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen:			
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:			
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	5 %	9 %	45 %
	2. mit einem Gehalt an Stärke:			
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	5 %	9 %	45 %
	bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr	5 %	9 %	45 %
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:			
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	5 %	9 %	45 %
	2. andere	5 %	9 %	45 %
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:			
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	5 %	9 %	45 %
	2. andere	5 %	9 %	45 %
	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:			
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	5 %	9 %	45 %
	2. andere	5 %	9 %	45 %
	e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	5 %	9 %	45 %
	IV. mit einem Gehalt an Milchfett von 12 oder mehr, jedoch weniger als 18 Gewichtshundertteilen:			
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:			
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	5 %	9 %	45 %
	2. andere	5 %	9 %	45 %
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:			
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	5 %	9 %	45 %
	2. andere	5 %	9 %	45 %
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	5 %	9 %	45 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Fester Teilbetrag		
		Dänemark	Vereinigtes Königreich	Irland
21.07 *(Fortsetzung)*	F. V. mit einem Gehalt an Milchfett von 18 oder mehr, jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen:			
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:			
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	5 %	9 %	45 %
	2. andere	5 %	9 %	45 %
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr	5 %	9 %	45 %
	VI. mit einem Gehalt an Milchfett von 26 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen:			
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:			
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	5 %	9 %	45 %
	2. andere	5 %	9 %	45 %
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 25 Gewichtshundertteilen:			
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	5 %	9 %	45 %
	2. andere	5 %	9 %	45 %
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr	5 %	9 %	45 %
	VII. mit einem Gehalt an Milchfett von 45 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen:			
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:			
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	5 %	9 %	45 %
	2. andere	5 %	9 %	45 %
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr:			
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	5 %	9 %	45 %
	2. andere	5 %	9 %	45 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Fester Teilbetrag		
		Dänemark	Vereinigtes Königreich	Irland
21.07 *(Fortsetzung)*	F. VIII. mit einem Gehalt an Milchfett von 65 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen:			
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	5 %	9 %	45 %
	b) andere	5 %	9 %	45 %
	IX. mit einem Gehalt an Milchfett von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	5 %	9 %	45 %
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnummer 20.07:			
	B. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:			
	I. von weniger als 0,2 Gewichtshundertteilen	17 %	10 %	7,43 p/gallon
	II. von 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 Gewichtshundertteilen	17 %	10 %	7,43 p/gallon
	III. von 2 Gewichtshundertteilen oder mehr	17 %	10 %	7,43 p/gallon
29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:			
	C. mehrwertige Alkohole:			
	II. Mannit	frei	23 %	frei
	III. Sorbit:			
	a) in wässriger Lösung:			
	1. mit einem Gehalt an Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an Sorbit	frei	23 %	frei
	2. anderer	frei	23 %	frei
	b) anderer:			
	1. mit einem Gehalt an Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an Sorbit	frei	23 %	frei
	2. anderer	frei	23 %	frei
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke:			
	A. Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke	6,9 %	10 %	2 %
	B. Dextrinleime, Klebstoffe aus Stärke, mit einem Gehalt an Stärke oder Dextrinen:			
	I. von weniger als 25 Gewichtshundertteilen	6,9 %	10 %	2 %
	II. von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 Gewichtshundertteilen	6,9 %	10 %	2 %
	III. von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	6,9 %	10 %	2 %
	IV. von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr	6,9 %	10 %	2 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Fester Teilbetrag		
		Dänemark	Vereinigtes Königreich	Irland
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden:			
	A. zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen:			
	I. auf der Grundlage von Stärke, mit einem Gehalt an Stärke oder Dextrinen:			
	a) von weniger als 55 Gewichtshundertteilen	6 %	8 %	frei
	b) von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	6 %	8 %	frei
	c) von 70 oder mehr; jedoch weniger als 83 Gewichtshundertteilen	6 %	8 %	frei
	d) von 83 Gewichtshundertteilen oder mehr	6 %	8 %	frei

ANHANG II

Waren, auf die sich der in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannte feste Teilbetrag bezieht, nach den Spezifizierungen des Gemeinsamen Zolltarifs, die in einer Anlage zum irländischen Zolltarif unter die Positionen und Unterpositionen des Gemeinsamen Zolltarifs einzufügen sind

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Fester Teilbetrag
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen:	
ex B	andere:	
	— andere als solche, die Malz-Extrakt, Eipulver und Eiersatz enthalten:	
	— gezuckert:	
	— Zubereitungen der zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch verwendeten Art:	
	— Milchkonzentrat oder Milchpulver enthaltend	0,2 p/lb
	— andere	frei
	— nicht gezuckert:	
	— Milchkonzentrat oder Milchpulver enthaltend;	
	— Zubereitungen (Mischungen), Weizenmehl enthaltend, zur Kuchen- oder Brotherstellung	0,2 p/lb
	— andere	0,2 p/lb
	— Pulver zur Herstellung von Pudding oder Speiseeis	1,54 p/lb
	— andere, mit Ausnahme von Zubereitungen, die Weizen oder Weizenerzeugnisse enthalten, sowie Zubereitungen, die hauptsächlich Mandeln enthalten	frei
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Cornflakes oder dergleichen):	
ex C	andere:	
	— Weizen oder Weizenerzeugnisse enthaltend:	
	— Zubereitungen der zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch verwandten Art:	
	— gezuckert	6,7 %
	— nicht gezuckert	frei
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:	
ex B	andere:	
	— nicht gezuckert:	
	— Kekse und Zwieback, keinen Kakao enthaltend	1,12 p/lb
	— andere:	
	— keinen Weizen oder keine Weizenerzeugnisse enthaltend	frei

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Fester Teilbetrag
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
ex D II	andere:	
	— nicht gezuckert	0,9 p/lb
ex F	andere:	
	— Zubereitungen, die Milchkonzentrat oder Milchpulver enthalten (ausgenommen Zubereitungen, gezuckert, in Pulverform)	0,09 p/lb
	— Pulver, zur Herstellung von Speiseeis	1,2 p/lb
	— Zusätze, die aus einer Mischung von Chemikalien mit einem oder mehreren Lebensmitteln bestehen und zur Verwendung als Verbesserungsmittel und nicht zur Verwendung wegen ihrer nährenden oder aromatischen Eigenschaften bestimmt sind	frei
	— andere Zubereitungen als die oben genannten, mit Ausnahme von:	
	— nicht alkoholischen Getränken, nach Verdünnen zum Konsum bestimmt, aus schwarzem Johannisbeersaft oder aus einem Extrakt oder einer Essenz aus schwarzen Johannisbeeren	
	— nicht gezuckerten Zubereitungen aus festen Pflanzenölen oder -fetten, durch Emulsion hergestellt	
	— gezuckertem Pulver und Gelees	
	— Pflanzenteilen, aufgemacht zur Verwendung als Gemüse, nicht unter eine andere Position fallend	
	— gezuckert	frei
	— andere	
	— keinen Weizen oder keine Weizenerzeugnisse enthaltend	frei

ANHANG III

Grundbetrag des in Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten festen Teilbetrags nach den Spezifizierungen des Gemeinsamen Zolltarifs, die gegebenenfalls von Irland in einer Anlage zum Irländischen Zolltarif unter die Positionen und Unterpositionen des Gemeinsamen Zolltarifs einzufügen sind

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Fester Teilbetrag gegenüber		
		dem Vereinigten Königreich	Kanada	den anderen Ländern des Präferenzgebietes des Commonwealth
1	2	3	4	5
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:			
B	Kaugummi	8,3 %	8,3 %	16,6 %
C	sogenannte „weiße Schokolade“	33,5 %	33,5 %	50,2 %
D	andere	33,5 %	33,5 %	50,2 %
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:			
A	Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert	78,6 %	78,6 %	78,6 %
B	Speiseeis	50,6 %	50,6 %	50,6 %
C	Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt; Zuckerwaren und entsprechende Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	50,6 %	50,6 %	50,6 %
D	andere	50,6 %	50,6 %	50,6 %
19.01	Malz-Extrakt	3,4 p/lb	11,4 p/lb	
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen:			
	— Malz-Extrakt enthaltend:			
	— Zubereitungen (Mischungen), die Weizenmehl enthalten, zur Kuchen- oder Brotherstellung	11,5 p/lb	11,5 p/lb	
	— andere	3,4 p/lb	11,5 p/lb	
	— Zubereitung zur Kuchen- oder Brotherstellung aus Eipulver und Eiersatz, andere als Zubereitungen (Mischungen), die Weizenmehl enthalten	5,2 p/lb		
	— andere als obige Zubereitungen:			
	— gezuckert:			
	— Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch, Milchkonzentrat oder Milchpulver enthaltend	0,06 p/lb		
	— andere			
	— Zubereitungen (Mischungen), die Weizenmehl enthalten, zur Kuchen- oder Brotherstellung	13 %	13 %	26 %
	— andere	3,9 %	13 %	26 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Fester Teilbetrag gegenüber		
		dem Vereinigten Königreich	Kanada	den anderen Ländern des Präferenzgebietes des Commonwealth
1	2	3	4	5
19.02 *(Fortsetzung)*	— nicht gezuckert:			
	— Milchkonzentrat oder Milchpulver enthaltend, ausgenommen Zubereitungen (Mischungen), die Weizenmehl enthalten, zur Kuchen- oder Brotherstellung	0,06 p/lb		
	— Pulver, zur Herstellung von Pudding oder Speiseeis	0,34 p/lb	1,15 p/lb	1,15 p/lb
	— Zubereitungen, die hauptsächlich Mandeln enthalten:			
	— Zubereitungen (Mischungen), die Weizenmehl enthalten, zur Kuchen- oder Brotherstellung	22,8 %	22,8 %	22,8 %
	— andere	7 %	22,8 %	22,8 %
	— andere:			
	— Zubereitungen, Weizen oder Weizenerzeugnisse enthaltend	36,6 %	36,6 %	55 %
	— andere	frei	frei	frei
19.03	Teigwaren	11,2 %	37,3 %	
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und andere)	0,9 %		
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten aus Getreide hergestellt (Puffreis, Cornflakes und dergleichen):			
A	auf der Grundlage von Mais	0,87 %		
B	auf der Grundlage von Reis	0,87 %		
C	andere:			
	— Weizen oder Weizenerzeugnisse enthaltend:			
	— Zubereitungen der zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch verwandten Art:			
	— gezuckert	0,17 p/lb	0,7 p/lb	0,7 p/lb
	— nicht gezuckert	8,7 %	29 %	
	— andere:			
	— gezuckert	0,17 p/lb	0,7 p/lb	0,7 p/lb
	— nicht gezuckert	frei	frei	frei
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen:			
	— Hostien, die Weizen oder Weizenerzeugnisse enthalten	1,12 p/lb	1,12 p/lb	1,12 p/lb
	— Hostien und Oblaten, in Form von Blättern und dergleichen	3,6 p/cwt	12 p/cwt	12 p/cwt
	— andere:			
	— Weizen oder Weizenerzeugnisse enthaltend	4,2 %	14 %	
	— andere	frei	frei	frei
19.07	Brot, Schiffzwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten:			
A	Knäckebrot	20 %	20 %	20 %
C	Glutenbrot für Diabetiker	9,3 %	9,3 %	14 %
D	andere	32 %	32 %	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Fester Teilbetrag gegenüber		
		dem Vereinigten Königreich	Kanada	den anderen Ländern des Präferenzgebietes des Commonwealth
1	2	3	4	5
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:			
A	Lebkuchen, Honigkuchen:			
	— Kakao enthaltend	20 %	20 %	20 %
	— andere	1,8 p/lb	1,8 p/lb	3,6 p/lb
B	andere:			
	— gezuckert:			
	— Kakao enthaltend	7,4 p/lb	7,4 p/lb	7,4 p/lb
	— ohne Kakao:			
	— Kekse und Zwieback	1,2 p/lb	1,2 p/lb	4,1 p/lb
	— andere	1,8 p/lb	1,8 p/lb	3,6 p/lb
	— nicht gezuckert, keinen Kakao enthaltend, Weizen oder Weizenerzeugnisse enthaltend (ausgenommen Kekse und Zwieback)	30,6 %	30,6 %	40 %
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel:			
A	Hefen, lebend:			
II	Backhefen	£ 0,432/cwt		
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
A	Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet:	8 %	26,7 %	
B	Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht; Teigwaren gefüllt	12 %	40 %	
C	Speiseeis	1,3 %		
D	zubereitetes Yoghurt; zubereitetes Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch:			
I	zubereitetes Yoghurt:			
a)	— in Pulverform			
	— gezuckert	11,6 %	11,6 %	24,3 %
	— andere	0,87 p/lb	0,87 p/lb	0,87 p/lb
b)	— andere			
	— gezuckert	0,17 p/lb	0,8 p/lb	0,8 p/lb
II	andere	0,9 p/lb	0,9 p/lb	0,9 p/lb

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Fester Teilbetrag gegenüber		
		dem Vereinigten Königreich	Kanada	den anderen Ländern des Präferenzgebietes des Commonwealth
1	2	3	4	5
21.07 *(Fortsetzung)* F	andere:			
	— nicht alkoholische Getränke, nach Verdünnung zum Konsum bestimmt, aus schwarzem Johannisbeersaft oder aus einem Extrakt oder einer Essenz aus schwarzen Johannisbeeren	9 %	30 %	
	— nicht gezuckerte Pulver zur Herstellung von Speiseeis	0,27 p/lb	0,9 p/lb	0,9 p/lb
	— nicht gezuckerte Zubereitungen, oder aus festen Pflanzenölen oder -fetten durch Emulsion hergestellt	8 %	26,7 %	40 %
	— Pulver und Gelees, gezuckert	15 %	15 %	30 %
	— Pflanzenteile, aufgemacht zur Verwendung als Gemüse, nicht unter eine andere Position fallend	8 %	26,7 %	40 %
	— Zubereitungen, andere als die oben genannten oder solche, die unter derselben Position im Anhang II genannt sind:			
	— nicht gezuckert:			
	— Weizen oder Weizenerzeugnisse enthaltend	9 %	30 %	
	— andere	frei	frei	frei
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke	0,6 % (1)		

(1) Zollsatz beschränkt auf 0,4 % bei Einfuhren aus Nordirland.